

Muttergesellschaft durch erhebliche und andauernde Beschränkungen nachhaltig beeinträchtigt wird, sowie solche, bei denen die zur Konsolidierung notwendigen Angaben nur unter unverhältnismässig hohen Kosten und Verzögerungen zu erhalten sind, und diejenigen, deren Anteile oder Aktien ausschliesslich zum Zweck der Weiterveräusserung gehalten werden.

Üben eine oder mehrere Gesellschaften derart unterschiedliche Tätigkeiten aus, dass ihr Einbezug die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns beeinträchtigen würde, muss von der Konsolidierung abgesehen werden, wobei jedoch die Inanspruchnahme dieser Bestimmung im Anhang zu erwähnen und hinreichend zu begründen ist.

Hat sich die Zusammensetzung der in die Konsolidierung einbezogenen Gesellschaften wesentlich geändert, müssen im Anhang Angaben gemacht werden, die zwei aufeinanderfolgende Konzernabschlüsse vergleichbar machen.

## 5.2 **Aufstellung des Konzernabschlusses**

Der Konzernabschluss ist, bezogen auf seine Bestandteile und die von ihm verlangte Aussagekraft (Vermittlung des true and fair view), nach den Vorschriften über den Einzelabschluss zu erstellen. Er ist so aufzustellen, als ob die einbezogenen Gesellschaften zusammen ein rechtlich einheitliches Unternehmen bilden würden.

In den angewandten Konsolidierungsmethoden muss Stetigkeit bestehen, wobei Abweichungen zulässig, aber zu begründen sind.

Für die Gliederung gelten, abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, die Vorschriften des Einzelabschlusses.

Der Konzernabschluss ist auf den Abschlussstichtag der Muttergesellschaft oder auf den hiervon abweichenden Stichtag der bedeutendsten oder der Mehrzahl der Konzerngesellschaften zu erstellen. Liegt der Abschlussstichtag einer oder mehrerer Konzerngesellschaften um